



Kurzinformation

Hochschulprüfungen an jüdischen Feiertagen und am Schabbat

Feiertage sind untrennbarer Bestandteil des jüdischen Glaubens und gehen mehrheitlich auf besondere, zumeist in der Bibel erwähnte Ereignisse der religiösen Geschichte des Volkes Israel zurück. An einigen jüdischen Feiertagen (Rosch Haschana, Jom Kippur, Sukkot, Pessach, Schavuot) und am Schabbat soll keinerlei Arbeit verrichtet werden. Der wöchentliche Ruhetag Schabbat beginnt mit Sonnenuntergang am Freitagabend und endet am Samstagabend. Die Schabbatruhe gilt als heilig.¹ Studierende, die das **Schreibverbot am Schabbat und an den jüdischen Feiertagen** einhalten, können in einen Glaubenskonflikt geraten, wenn an diesen Tagen studienfortschrittsrelevante Prüfungsleistungen anberaumt werden.

Die Zuständigkeit für die Regelungen der Studiengänge, Prüfungsordnungen sowie den praktischen Ablauf des Studiums liegt bei den Ländern bzw. in der Verantwortung der Hochschulen.² Die **Landeshochschulgesetze** einiger Bundesländer bezeichnen es ausdrücklich als Aufgabe der Hochschulen, eine gleichberechtigte Teilhabe an Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung unabhängig von der Religion zu gewährleisten bzw. Diskriminierungen wegen der Religion zu verhindern und bestehende Diskriminierungen zu beseitigen.³ Andere Hochschulgesetze enthalten allgemeinere Formulierungen betreffend ein diskriminierungsfreies Studium ohne explizite

-
- 1 Der Beauftragte der Bundesregierung für jüdisches Leben und die Bekämpfung von Antisemitismus, Die zentralen Jüdischen Feiertage, <https://www.antisemitismusbeauftragter.de/Webs/BAS/DE/juedisches-leben/juedische-feiertage/juedische-feiertage-node.html>.
 - 2 Den Hochschulen wird ein Recht auf körperschaftliche Selbstverwaltung eingeräumt. Die Hochschulautonomie kann jedoch nicht als vollständige Autonomie verstanden werden. Der Staat bleibt wegen seiner Budgetverantwortung, seiner Verantwortung für den Schutz der von den Hochschulentscheidungen betroffenen Grundrechtsträger und seiner Verantwortung für die Wissenschaft beteiligt. Im Gebiet der organisatorischen Gestaltung des Hochschulwesens verbleibt dem Gesetzgeber ein breiter Raum zur Verwirklichung seiner hochschulpolitischen Auffassungen. Begrenzt ist diese gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit im Bereich derjenigen Angelegenheiten, die als "wissenschaftsrelevant" angesehen werden müssen, d.h. die Forschung und Lehre unmittelbar berühren (vgl. weiterführend BVerfG, Urteil vom 29.5.1973, 1 BvR 424/71 „Hochschulurteil“).
 - 3 Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 4 LHG), Bayern (Art. 2 Abs. 5 BayHIG), Berlin (§ 5b Abs. 2 BerlHG), Mecklenburg-Vorpommern (§ 3 Abs. 5 LHG M-V), Rheinland-Pfalz (§ 2 Abs. 3 HochSchG), Schleswig-Holstein (§ 3 Abs. 5 HSG), Thüringen (§ 5 Abs. 7, 8 ThürHG).

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Bezugnahme auf die Religion.⁴ Einzig das Hessische Hochschulgesetz (HessHG) verhält sich explizit zur Prüfungsorganisation bei religiösen Konfliktlagen. Gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 7 HessHG regeln Studien- und Prüfungsordnungen das Studium sowie das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen, insbesondere „die Festsetzung von Ersatzterminen auf Antrag für Prüfungen aufgrund religiös bedingter Arbeitsverbote“. Im Gesetzentwurf der Landesregierung aus dem Jahr 2021 heißt es diesbezüglich:

„Die weitere Ergänzung in Nr. 7 stärkt die Freiheit der Religionsausübung im Bereich der Hochschulprüfungen. Insbesondere im jüdischen Religionskreis sind an einigen Feiertagen strikte Arbeitsverbote einzuhalten, die auch die Teilnahme an Prüfungen ausschließen. Hierfür sind innerhalb des Prüfungssemesters Ersatztermine vorzusehen, die auf Antrag wahrgenommen werden können. Es handelt sich hierbei um einen eng umgrenzten und durch die arbeits- und verfassungsgerichtliche Rechtsprechung anerkannten Bezugsrahmen von Glaubensbekenntnissen (Judentum), in deren Kontext strikte Arbeitsverbote an Samstagen und einigen Feiertagen zu Gewissenskonflikten führen können, die in der Abwägung in der Regel einen Vorrang der verfassungsrechtlich garantierten Glaubensfreiheit gegenüber betrieblichen Abläufen oder der effizienten Gestaltung von Prüfungsverfahren für sich beanspruchen können. Das Einhalten der Arbeitsruhe an jüdischen Feiertagen unterfällt grundsätzlich dem Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 GG. Daher unterfällt die religiös motivierte Weigerung von Juden, an Prüfungen, die an jüdischen Feiertagen stattfinden, teilzunehmen, dem Schutzbereich des Art. 4 Abs. 2 GG (OVG Münster, Beschluss vom 7. August 1984 – 5 B 1257/84).“⁵

Sofern sich in dem jeweiligen Hochschulgesetz keine expliziten Vorgaben zum Umgang mit religiösen Arbeits- und Schreibverboten finden, bestimmt die betreffende Hochschule selbst, wie sie mit solchen Verhinderungsgründen verfährt. Beispielsweise verpflichtete sich die **Ruhr-Universität Bochum** (RUB) im Jahr 2020 dazu, künftig Prüfungstermine so festzulegen, dass sie nicht mit religiösem Arbeitsverbot oder hohen Feiertagen einer Religionsgemeinschaft kollidieren. Sollte dies dennoch nicht vermeidbar sein, müsse es einen zeitnahen Ersatztermin für die Betroffenen geben.⁶ Ob und inwieweit religiöse Konfliktlagen von Studierenden in der Praxis auch an anderen Hochschulen interessengerecht gelöst werden, ist nicht überschaubar. Über die interne Regelung an einzelnen Hochschulen liegen keine Erkenntnisse vor.

Einer religiösen Konfliktlage dürfte in den meisten Fällen bereits dann hinreichend begegnet werden können, wenn das jeweilige Hochschulgesetz grundsätzlich zwei **alternative Prüfungstermine** vorschreibt. So regelt etwa § 30 Abs. 7 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG):

„Pro Modul sind für Präsenzprüfungen zwei Prüfungstermine für das jeweilige Semester anzubieten. Die oder der Studierende kann zwischen beiden Prüfungsterminen frei wählen.“

4 Z.B. Bremen (§ 4 Abs. 11 BrHG), Hamburg (§ 3 Abs. 4 HmbHG), Saarland (§ 3 Abs. 8 SHSG).

5 LT-Drs. 20/6408, S. 86, <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/8/06408.pdf>.

6 Ruhr-Universität Bochum, Presseinformation vom 15.7.2020, Keine Prüfungen an religiösen Feiertagen, <https://news.rub.de/presseinformationen/hochschulpolitik/2020-07-15-senatsbeschluss-keine-pruefungen-religoesen-feiertagen>.